

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**

**Kundmachung**  
**des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren**  
**EDIKT zu Kennzeichen WST1-EEA-18963/001-2024**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in Verbindung mit §§ 3, 6 und 7 des NÖ Starkstromwegegesetzes wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages:

Die Netz Niederösterreich GmbH hat mit Schreiben vom 3. Oktober 2024 den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz für

- den Ersatzneubau eines 11,30 km langen Abschnittes der 110-kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Tulln West zum Umspannwerk Pottenbrunn, betreffend die Teilstrecke vom Mast Nr. 101 bis zum Mast Nr. 134 größtenteils auf einer Paralleltrasse sowie
  
- die Abtragung des 11,30 km langen Abschnittes der 110-kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Tulln West zum Umspannwerk Pottenbrunn, betreffend die bestehende Teilstrecke vom Mast Nr. 101 bis zum Mast Nr. 157

eingetragen.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Die Teilstrecke Weinzierl bis Jeutendorf der bestehenden 110-kV-Doppelleitungsverbindung zwischen den Umspannwerken Tulln West und Pottenbrunn ist im Jahr 1925 errichtet worden. Dieses Teilstück erreicht in absehbarer Zeit das Ende der technischen Lebensdauer und ist zudem aufgrund des geringen Leiterquerschnittes (95 mm<sup>2</sup> Cu) ein Nadelöhr in der Übertragungskapazität des gesamten Leitungszuges. Um die sichere Versorgung weiterhin zu gewährleisten

und den Anforderungen an eine moderne Stromnetz-Infrastruktur - insbesondere in Hinblick auf notwendige Integration der wertvollen erzeugten elektrischen Energie aus erneuerbaren Quellen - gerecht zu werden, ist es geplant diese Teilstrecke durch eine neue, dem Stand der Technik entsprechende Leitung zu ersetzen.

### 3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Projektunterlagen, welche die Einzelheiten des Bauvorhabens darstellen und beschreiben, liegen vom 17. Oktober 2024 bis zum 28. November 2024 während der Parteienverkehrszeiten bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Marktgemeinde Kapelln
- Gemeinde Perschling
- Marktgemeinde Böheimkirchen
- Marktgemeinde Würmla
- Marktgemeinde Atzenbrugg

sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Haus 16, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur Einsichtnahme auf.

### 4. Parteien und Beteiligte:

Im Verfahren nach dem NÖ Starkstromwegegesetz kommt neben dem Antragsteller sowohl den Eigentümern der vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Grundstücke als auch den an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger Parteistellung zu. Betroffene Grundstücke im rechtlichen Sinne sind diejenigen Grundstücke, die von der elektrischen Leitungsanlage selbst oder von deren Schutzbereich berührt werden.

### 5. Hinweise:

Die Parteien und die sonstigen Beteiligten des Verfahrens können innerhalb der unter Punkt 3. genannten Frist (17. Oktober 2024 bis zum 28. November 2024) bei der NÖ Landesregierung, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftliche Stellungnahmen zum Vorhaben und Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen (bitte die Aktenzahl WST1-EEA-18963/001-2024 anführen). Personen verlieren gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 17. Oktober

2024 bis zum 28. November 2024, schriftliche Einwendungen bei der Behörde erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, d.h. die Frist ist gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist zur Beförderung übergeben wurde.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Bewilligungsverfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Handschuh

